

ÜBER DEN RECHTSSINN.

REDE

ZUM ANTRITTE DES RECTORATES

AN DER

LUDWIG-MAXIMILIAN-UNIVERSITÄT

GEHALTEN AM 5. DECEMBER 1868

VON

PROFESSOR DR. J. v. PÖZL.

MÜNCHEN 1868.

KÖNIGL. HOFBUCHDRUCKEREI VON DR. C. WOLF & SOHN.

ÜBER DEN RECHTSINN.

REDE

ZUM ANTRITTE DES RECTORATES

AN DER

LUDWIG-MAXIMILIAN-UNIVERSITÄT

GEHALTEN AM 8. DECEMBER 1868

VON

PROFESSOR DR. J. V. FÖLL.

MÜNCHEN 1868.

KÖNIGL. HOCHDRUCKEREI VON DR. G. WOLF & SOHN.

Hochansehnliche Versammlung!

Die Ludwig-Maximilian-Universität, zu deren Vertreter mich das ehrende Vertrauen meiner Herrn Collegen für das laufende Studienjahr berufen hat, beginnt eine neue Periode ihrer Thätigkeit.

Eine zahlreiche Schaar*) von wissensdurstigen jungen Männern, sowohl aus dem engeren Vaterlande und aus Deutschland, als aus nahen und fernen fremden Landen, darunter auch dies Mal wieder ein Prinz unseres durchlauchtigsten Regenten-Hauses hat das academische Bürgerrecht erworben, um an unserer Universität sich der geistigen und sittlichen Bildung und Vervollkommnung zu widmen.

Ich heisse Sie, meine jungen Freunde, im Namen der Ludwig-Maximilian-Universität freundlichst

*) Zahlreicher als in den letztverflossenen Semestern; es waren nämlich im Wintersemester 1867/68 immatrikulirt:

1061 Bayern, 175 Ausländer = 1236 und zwar

Theologen	91	Bayern	14	Ausländer	=	105
Juristen	439	„	43	„	=	482
Cameralisten	5	„	9	„	=	14
Mediciner	183	„	34	„	=	217
Forstcand.	9	„	—	„	=	9
Philosophen etc.	290	„	50	„	=	340
Pharmac.	34	„	14	„	=	48
Techniker etc.	10	„	11	„	=	21

1061 Bayern 175 Ausländer = 1236

Im Sommersemester 1868 waren immatrikulirt:

1077 Bayern, 150 Ausländer = 1227 und zwar

Theologen	91	Bayern	15	Ausländer	=	106
Juristen	450	„	37	„	=	487
Cameralisten	2	„	3	„	=	5
Mediciner	199	„	35	„	=	234
Forstcand.	9	„	—	„	=	9
Philosophen etc.	290	„	41	„	=	331
Pharmaceuten	30	„	6	„	=	36
Techniker etc.	6	„	13	„	=	19

1077 Bayern 150 Ausländer = 1227

Im laufenden Semester sind bis heute anwesend:

1126 Bayern, 213 Ausländer = 1339 und zwar

Theologen	100	Bayern	16	Ausländer	=	116
Juristen	442	„	71	„	=	513
Cameralisten	7	„	9	„	=	16
Mediciner	215	„	49	„	=	264
Forstcand.	9	„	—	„	=	9
Philosophen etc.	271	„	44	„	=	315
Pharmaceuten	61	„	12	„	=	73
Techniker etc.	21	„	12	„	=	33

1126 Bayern 213 Ausländer = 1339

willkommen. Ich stehe vor Ihnen als Wortführer der altehrwürdigen Corporation, deren Mitglieder Sie geworden sind, um Sie auf die Anforderungen aufmerksam zu machen, welche die Universität an ihre Angehörigen stellt, und um Ihnen die Erfüllung dieser Anforderungen ans Herz zu legen. Ich möchte, was an mir ist, dazu beitragen, dass der Aufenthalt an der Universität Ihnen eine Fülle des Segens bringe, dass Ihre Studienzeit für Ihre Lebensdauer eine freundliche und erhebende Erinnerung für Sie bleibe; — ich möchte verhüten, dass Sie dereinst in Reue und Missmuth auf Ihre Jugendjahre zurückschauen, die, wenn einmal versäumt, unwiederbringlich verloren sind.

Die Aufgabe, welche Sie an der Universität zu lösen haben, ist gross und folgeschwer. Sie sollen hier Ihre geistigen und sittlichen Anlagen und Kräfte entwickeln und vervollkommen, um dereinst im Leben als Männer von Bildung und Charakter, sei es im Dienste des Staates, der Gemeinde oder der Kirche, oder sei es als Staatsbürger zur Erreichung des Zieles mitzuwirken, das dem Menschen überhaupt als Ideal gesteckt ist. Zu diesem Zwecke werden Sie vor Allem sich ein gründliches Wissen sowohl über menschliche und göttliche Dinge überhaupt, als insbesondere über jene besondere Verhältnisse anzueignen haben, welche Ihren Lebensberuf bilden sollen. Ein gründliches Wissen erringt aber nur derjenige, der das, was er lernt und sich äusserlich aneignet, auch sich zum inneren Verständniss bringt, indem er es als Ausfluss der höheren Principien erkennt und begreift, welche das menschliche Denken und Handeln beherrschen.

Aber nicht das Wissen allein macht den vollendeten Mann. Nur das Wissen, das von Sittlichkeit und Religion getragen zum Nutzen des Gemeinwesens und zur Förderung menschlicher Tugend verwendet wird, ist von sittlichem Werthe, und gereicht dem Träger selbst sowie seinen Zeitgenossen zum Segen; ein Wissen, das auf unsittlichen Grundlagen ruht und eigennützige Zwecke verfolgt, oder gar zum Bösen verwendet wird, bringt nur Unfrieden und Verderben.

Unter den Tugenden, mit welchen der Mann ausgerüstet sein muss, wenn er den Aufgaben des Lebens gewachsen sein soll, ragt eine hervor, welche ich vor anderen eine männliche Tugend nennen möchte; es ist die Gerechtigkeit. Auf ihr beruht die ruhige und sichere Existenz des Einzelnen und die Möglichkeit einer erfolgreichen Entwicklung seiner Kräfte; sie ist die Gewähr für den Bestand und die Wohlfahrt des Staates und für die Ruhe und den Frieden unter den Völkern. Nur auf dem Boden der Gerechtigkeit gedeiht die sittliche und geistige Entwicklung des Menschengeschlechtes.

Gerechtigkeit ist die aus freiem Willen hervorgehende Erfüllung dessen, was das positive Recht von dem Menschen fordert. Das Recht besteht aber um der Freiheit willen; es will die Freiheit gewährleisten, indem es die Willkür beschränkt. Es bezeichnet die Grenzlinien, innerhalb welcher sich der Einzelne frei bewegen kann, und die er nicht überschreiten darf, will er sich nicht eines Unrechtes schuldig machen.

Der Rechtssatzung zur Seite steht der staatliche Zwang, der dem, was sie gesetzt hat, auch den äusseren Vollzug sichert, indem er den Egoismus beugt und zum Gehorsam gegen das Gesetz nöthigt, da aber, wo die Rechtsordnung freventlich durchbrochen wird, zur Sühne des Rechtsbruchs die Strafe verhängt. Damit will ich nicht sagen, dass dieser Zwang jede einzelne Rechtsnorm begleitet und zur Geltung bringt; diese Normen werden vielmehr regelmässig aus freiem Willen beachtet und befolgt. Nur wo die rechtliche Ordnung spontan das Leben wirklich durchdringt und gestaltet, und den Widerstand des Einzelnen von

vornherein unmöglich macht, da äussert sie die segensreichen Folgen, welche unser Schiller so treffend in seinem Liede von der Glocke von ihr rühmt, und deren Blüthe er in den Worten zusammenfasst:

Sie gewöhnt zu sanften Sitten,
und webt das theuerste der Bande,
den Trieb zum Vaterlande.

Oder wie uns die griechische Theogonie sinnig berichtet: der grossen Fluth entsteigt Themis, die Beisitzerin des Zeus, die Ordnung und Sitte bringt, und aus dem Grunde der Wasser und der Schlünde den wilden Völkern Orakel giebt. Sie ist die Mutter der Horen, der geordneten Tageszeiten.

Den Massstab für die Gerechtigkeit des Handelns bildet demnach zunächst das Recht mit seinen Satzungen, die Handlung soll dem Rechte gemäss sein. Was das Recht gebietet, soll gethan, was es verbietet, soll unterlassen werden, nicht aus Furcht vor dem sonst eintretenden staatlichen Zwange, sondern in der Erkenntniss, dass darin allein die Gewähr für die eigene Sicherheit und Wohlfahrt, und für die Sicherheit und Wohlfahrt der Mitmenschen und des Gemeinwesens liegt. Der Rechtssinn, die Achtung vor dem Gesetze soll die Triebfeder des Handelns sein. Nur wo diese in den Bürgern eines Gemeinwesens lebendig ist, und ihr Handeln durchdringt, werden sich Gemeinwesen und Bürger wohl befinden.

Will aber das Gesetz geachtet und aus freier Ueberzeugung befolgt sein, so muss seine Satzung klar und bestimmt sein, damit man wisse, was zu thun und was zu lassen sei. Unklare, orakelhafte Sätze, die bald so bald anders gedeutet werden können, sind nicht geeignet zur Grundlage des Handelns zu dienen; — sie werden missbraucht, und daher auch missachtet.

Wie alles was von Menschen ausgeht, so ist auch das Recht in seiner concreten Gestalt, in welcher es uns zu einer gewissen Zeit als etwas historisch Gegebenes entgegentritt, ein unvollkommenes Werk, das vielleicht mit der klareren Einsicht der lebenden Generation, mit der Stufe der Kultur, auf welche das Volk sich emporgearbeitet hat, nicht mehr in Einklang steht. Dann gilt es dahin zu wirken, dass das bestehende Recht verbessert, dass die erkannte Härte desselben gemildert werde, und dass die Lücken, welche sich bei der fortschreitenden Entwicklung des Verkehrs und der Civilisation herausgestellt haben, in einer dem Bedürfnisse entsprechenden Weise ausgefüllt werden. Versäumt die Gesetzgebung, dieser Anforderung der Reform des Rechtes gerecht zu werden, so wird die Achtung vor dem Gesetze überhaupt Schaden leiden. Denn man legt dann gar zu leicht mit Faust allem positiven Rechte zur Last, was an sich nur einzelne Satzungen desselben trifft. — Um indessen meine Bemerkung vor Missdeutung sicher zu stellen, sehe ich mich genöthigt, auf ein anderes Gebrechen der gesetzgebenden Thätigkeit hinzuweisen, das ebenfalls nicht geeignet ist, die Achtung vor dem Gesetze zu erhöhen und zu befestigen, — ein Gebrechen, dem viele der Zeitgenossen nicht fremd sind; — ich meine den zu raschen und zu oft wiederkehrenden Wechsel der Gesetze. Man ist in unseren Tagen nur zu geneigt, in jedem Falle, wo sich in unseren äusseren Verhältnissen ein Uebelstand fühlbar macht, dem Gesetze die Schuld zuzuschreiben und nach Reform desselben zu rufen. Man vergisst dabei, dass die Gesetzesänderung zwar vielleicht alte Uebel beseitigt oder mildert, aber neue erzeugen kann. Man bedenkt ferner nicht, dass es nicht so sehr der Buchstaben des Gesetzes ist, der lebendig macht und auf dem die Wohlfahrt des Gemeinwesens und seiner Angehörigen beruht; viel wichtiger ist der Wille und die Fähigkeit, das Gesetz seinem Sinne und Geiste nach zu vollziehen. Denn dann erst wird es die segensreichen Früchte tragen, welche man von ihm zu erwarten berechtigt ist.

Aber noch ein anderes Moment wird von denen unterschätzt, welche so rasch an Gesetzesänderungen gehen, — die Macht, welche in der Gewohnheit und in dem Althergebrachten für die Achtung vor dem Gesetze und für den Gehorsam gegen dasselbe liegt. Auch der gebildete Mensch wird eben so oft durch Gewöhnung, als durch freie Selbstbestimmung in Bewegung gesetzt. Nur thut er das, was aus Gewöhnung entspringt, gewissermassen unbewusst; er handelt in der Meinung, dass er anders gar nicht handeln könne. Ein neuerer englischer Schriftsteller äussert daher ganz treffend: „Unter sonst gleichen Existenzbedingungen sind die Institutionen von gestern für heute bei weitem die besten; sie sind am besten zur Hand, sie sind am einflussreichsten, sie erlangen am leichtesten Gehorsam, sie fesseln am wahrscheinlichsten die Ehrerbietung, die sie allein ererben, und die jede neue Einrichtung sich erst erwerben muss.“ — Dieser Macht der Tradition verdanken die englischen Verfassungs-Einrichtungen zum grossen Theile ihren sichern Bestand.

Aber Alles, was ich bisher als Bedingungen bezeichnet habe, unter denen die Achtung vor dem Gesetze, der Rechtssinn in einem Volke entsteht und erstarkt, ist für sich unzureichend, wenn nicht die Staatsregierung selbst in Haupt und Gliedern in ihren Willensäusserungen und Handlungen bekundet, dass Ihr Recht und Gesetz heilig und unverletzlich seien. Glaubt sie sich aus Zweckmässigkeits- oder sogenannten Wohlfahrtsrücksichten über die Beobachtung der gerade für sie erlassenen, zur Sicherung der Person und des Eigenthums der Staatsangehörigen gegebenen Rechtsnormen hinwegsetzen zu können, so darf es nicht Wunder nehmen, wenn sich auch die einzelnen Staatsbürger in ihrem Verhalten unter sich und zum Staatsganzen weniger gewissenhaft an die Gebote des Rechtes halten. Unter den allgemeinen Maximen, welche uns Justinian in seiner Rechtssammlung überliefert hat, ist kaum eine wahrer und politisch weiser, als die bekannte Aeusserung der Kaiser Theodosius und Valentinianus: „Digna vox est majestatis regnantis, legibus alligatum se principem profiteri: adeo de auctoritate juris nostra pendet auctoritas.“

Gerechtigkeit muss die Richtschnur für die Handlungen der Staatsregierung und ihrer Organe sein, wenn der Rechtssinn des Volkes nicht Schaden leiden soll. Dazu ist es nicht genug, dass die vom Staate bestellten richterlichen Behörden in unpartheilicher Weise das Gesetz anwenden und vollziehen. Auch die übrigen zur Verwirklichung des Staatszweckes bestellten Organe sind bei ihren Handlungen nicht minder an die Gesetze gebunden, als die Gerichte. Wer das Gegentheil behauptet oder thut, untergräbt die Sicherheit des Staates und hemmt den Fortschritt der Civilisation. Ich denke dabei insbesondere an die Polizei-Behörden, die man bis zu unseren Tagen von der Befolgung der Gesetze dispensiren oder vielmehr selbst zu Gesetzgebern machen zu dürfen glaubte. Es ist aber anderseits eine traurige, tagtäglich sich aufdrängende Erfahrung, dass gerade im Gebiete der Polizei der Rechtssinn unseres Volkes fast völlig erloschen scheint. Auch rechtlich gesinnte Bürger vergessen, dass die Aufgabe der Polizeibehörden nur darin besteht, die Sicherheit und Wohlfahrt des Staates und seiner Angehörigen innerhalb der Schranken des Rechtes zu begründen und zu gewährleisten; sie verkennen, dass dieses Streben der Polizeibehörden so lange erfolglos bleiben müsse, als sie dabei vom Volke statt unterstützt bekämpft werden. Dieses Verhalten des Publikums gegenüber der Polizei ist historisch erklärlich; es ist zum grossen Theile die Folge der früheren Gesetzlosigkeit der Polizei selbst. Aber es verliert allen Anspruch auf Entschuldigung, sobald die Polizei für ihre Handlungen das Gesetz zur Seite hat und sich innerhalb der Schranke des Gesetzes hält.

Das Recht ist aber eine Achtung gebietende Schranke nicht blos im innern Staatsleben; es muss auch dem Verhalten der Staatsgewalt nach Aussen in ihren Beziehungen zu anderen Staaten zu Grunde ge-

legt und beobachtet werden, denn das Recht ist eins und ewig. Thatsächlich vermag auf diesem Gebiete die Macht Erfolge gegen das Recht zu erringen, allein die rächende Göttin wird auch hier dereinst ihr Amt verrichten.

Denn die gewaltsame That missfällt den unsterblichen Göttern;

Rechtthun ehren sie nur und geziemende Werke der Menschen.

(Odysse, XIV, 83 und 84.)

Was sonst als die Achtung vor dem Rechte vermag den Frieden unter den Völkern, den Bestand der Staaten und die Sicherheit der Kronen zu gewährleisten? Etwa die Grösse der Truppenmacht und deren Ausrüstung mit den besten Mordwaffen? — Eine Zeit lang mögen sich die Machthaber in dem Wahne wiegen, die Militärmacht bilde eine nachhaltige Stütze für sie. Das Erwachen aus diesem Wahne kann nicht ausbleiben, gleichviel von wem und wie es herbeigeführt wird, und man wird beim Erwachen nur den Greuel wilder Verwüstung sehen. Was der Dichter der Frithiofs-Sage singt, ist auch heute noch eben so schön als wahr:

„Vier Säulen, sagt man, tragen des Himmels Rund,

Den Thron stützt aber einzig des Rechtes Grund.

Wenn Macht im Thinge herrschet, wird Unheil kommen,

Doch Recht bringt Ruhm dem König, dem Lande Frommen.“

Ein Blick auf die Zustände der Gegenwart ist geeignet, den Beweis zu liefern, dass der Dichter mit Recht ein Seher genannt werde. Das allgemeine Unbehagen, das auf unseren Verhältnissen lastet, beruht auf der Besorgniss einer Störung des Weltfriedens, und diese Besorgniss hat ihre Quelle in dem Glauben, dass die Machthaber in Europa nicht das Recht zur Richtschnur ihres Handelns nehmen, sondern dass sie ihren einseitigen momentanen Vortheil ohne Rücksicht auf das Recht verfolgen werden. Dieses, alle Thatkraft lähmende, die wirtschaftliche und geistige Entwicklung hemmende Misstrauen wird durch die kolossalen Rüstungen nicht gehoben, sondern vielmehr verstärkt. Nur aufrichtige und wirkliche Anerkennung und Vollziehung des Rechtes vermag dasselbe zu beseitigen und einer bessern Zukunft Bahn zu brechen.

In einem Volke, in welchem ein auf den erörterten Grundlagen ruhender Rechtssinn herrscht, wird auch ein gesundes öffentliches Leben der Staatsbürger sich entwickeln und für die Entfaltung des Staates seine Früchte tragen. In einem solchen Volke wird es möglich sein, das politische Faktions- und Coterie-Wesen und den politischen Parteigeist zu bannen. Dass sich in einem Staate politische Parteien bilden, ist kein Uebel, sondern ist ein Zeichen gesunden Lebens und freiheitlicher Gestaltung. In einem Lande, das seinen Bürgern eine Mitwirkung bei der Ordnung und Besorgung der öffentlichen Angelegenheiten einräumt, ist Meinungs-Verschiedenheit und Streit über die beste Art, wie dieses geschehen kann, nicht zu vermeiden. Bestünde ein solcher nicht, so würde dies nur den Beweis liefern, dass die Bürger in Fragen der Politik einer Indolenz sich hingäben, die schlimmer wäre, als der hitzigste Parteikampf. Ein solcher Kampf kann unter Männern, in welchen der Rechtssinn lebt, stets ein anständiger und edler sein, der auch dem Gegner Gerechtigkeit widerfahren lässt. Solche Männer huldigen darum nicht einer chamäleonartig-schillernden Vermittlungs-Politik, die gar häufig nur eine Phrase ist, um die Charakterlosigkeit zu bemänteln; sie haben ihre feste bestimmte Meinung und trachten diese in jeder zulässigen Weise zur Geltung zu bringen. Aber sie halten es nicht für zulässig, ihre Zwecke dadurch zu fördern, dass sie die Motive der

Gegner verdächtigen, dass sie denselben Mangel an gutem Willen vorwerfen. Sie sind tolerant und gerecht gegen die Person ihrer Gegner, wenn sie auch mit aller Entschiedenheit ihre Ziele bekämpfen.

Wie schwierig es sei im Parteikampfe die Schranken der Gerechtigkeit nicht zu überschreiten, das beweist uns das Beispiel eines Mannes, den seine Zeitgenossen den Gerechten nannten. Und doch liess sich Aristides verleiten, einmal etwas völlig Zweckmässiges bloß darum zu vereiteln, weil es von seinem politischen Gegner Themistokles vorgeschlagen worden war. Allein er sah sofort das Unrechte und Verderbliche seiner Handlungsweise ein, denn beim Weggehen aus der betreffenden Versammlung äusserte er zu seinen Freunden: „Es giebt kein Heil für die Sache von Athen, wenn man nicht den Themistokles sammt mir in den Abgrund wirft.“ — Man vergisst und vergiebt indessen diesen Einen Fehltritt, wenn man das ganze Leben des Mannes überblickt und sich insbesondere erinnert, wie Aristides später, als es galt, den gemeinsamen Feind, die Perser zu bekämpfen und aus Griechenland zu verjagen, willig seinem politischen Gegner sich unterordnete und mit ihm vereint dem Feinde entgegen ging. — Noch eines anderen Zuges aus dem Leben des Aristides darf ich wohl gedenken, der den Beweis liefert, dass Aristides seinen Mitbürgern nicht bloß durch seine Gerechtigkeit, sondern auch durch Vaterlandsliebe als Muster vorleuchtete. Als die Perser zur See unterlegen waren, knüpfte ihr Heerführer Mardonius Unterhandlungen mit den Atheniensern an und versprach ihnen Namens seines Königs den Wiederaufbau ihrer Stadt, ferner bedeutende Summen Geldes und die unumschränkte Herrschaft über Griechenland, wenn sie bei dem Kriege forthin neutral bleiben würden.

Als die Lakedämonier von diesem Versuche hörten, die Athenienser der nationalen Sache abtrünnig zu machen, schickten sie Gesandte nach Athen mit der Bitte, die Athenienser möchten doch ihre Weiber und Kinder nach Sparta bringen lassen und für ihre älteren Männer den Unterhalt von ihnen annehmen. — So sehr Athen in Bedrängniss war, so gab man doch den Gesandten auf Aristides' Antrag die Antwort: „Den Feinden könne man es verzeihen, wenn sie Alles um Geld feil glaubten; denn sie wüssten es nicht besser. Dagegen müsse man es den Lakedämoniern höchlich verdenken, dass sie nur auf die augenblickliche Armuth und Mittellosigkeit zu Athen blickten, ohne zugleich an die bewährte Tapferkeit und das Ehrgefühl Athens zu denken; und das sei der Fall, wenn man den Kampf für's Vaterland gegen Kommissbrod von ihnen hoffe.“ — Den persischen Gesandten aber zeigte Aristides die Sonne mit den Worten: „So lange diese Sonne hier noch ihren alten Weg geht, wird Athen mit den Persern kämpfen, bis das Vaterland gerächt und befreit ist.“

Ich habe versucht, Ihnen das Wesen des Rechtssinnes und der Achtung vor dem Gesetze, dann der auf ihr beruhenden Tugend der Gerechtigkeit sowie deren Folgen in einigen Zügen zu schildern. Ich habe mir aber weiter zur Aufgabe gestellt, Sie auch auf den Zusammenhang dieser Tugend mit der Universität hinzuweisen, und Ihnen zu zeigen, in welcher Weise die Universität dazu beitrage, den Rechtssinn zu klären und zu stärken und so zur Förderung der Gerechtigkeit mitzuwirken.

Dass die Förderung dieser Tugend in den Kreis der Universitätsaufgabe falle, beweisen schon die Stiftungsbriefe unserer Universitäten. Schon Erzherzog Rudolph bezeichnet als einen der Zwecke, welche die von ihm gestiftete Universität zu Wien zu erfüllen haben sollte: „damit die Gerechtigkeit gepflanzt und erhalten werde“ und in ähnlicher Weise äussert sich Herzog Ludwig in dem Stiftungsbriefe seiner Hochschule zu Ingolstadt.

Die Obliegenheit, diese Seite der Universitätsaufgabe zu lösen, ist in erster Linie Sache der besonderen dafür errichteten Facultät. Ihr vorzugsweise kommt es zu das Recht zu pflegen, wissenschaftlich zu gestalten, und an seiner Fortbildung und Verbesserung zu arbeiten, um es den bestehenden Verhältnissen anzupassen und die bessere Erkenntniss des Rechtes auch zur praktischen Geltung zu bringen. Allein die Juristenfacultät ist keine für sich bestehende Rechtsschule; sie ist ein organisches Glied der Gesamtkorporation der Universität, dessen Wirksamkeit in dem Ganzen wurzelt und stets wieder auf das Ganze zurückwirkt. Die Wissenschaft und ihre Pflege, welche das Lebenselement der Universität bildet, ist auch der Ausgangspunkt und das Ziel der Juristenfacultät, und sie wirkt in diesem Geiste nicht blos für jene, welche die Anwendung des Rechtes oder die wissenschaftliche Kultur desselben zu ihrem Lebensberufe zu machen gedenken, sondern für Alle, welche der Universität angehören. Diese Einwirkung der Juristenfacultät auf die ausser ihr stehenden Universitätsgenossen ist heut zu Tage eine wesentlich leichtere und darum auch tiefere als früher. Ihre Productionen sind im besten Sinne des Wortes volksthümlicher geworden. Auch der Jurist bedient sich seiner Muttersprache; auch er weiss, dass die Form der Darstellung nicht gleichgiltig sei und er öffnet sich dadurch Eingang auch bei Laien.

Wenn übrigens auch die wissenschaftliche Pflege und die Fortbildung des Rechtes in erster Linie der Juristenfacultät zufällt, so steht sie doch in der von mir hervorgehobenen Richtung — in der Erweckung und Stärkung des Rechtssinnes nicht allein, sondern sie bildet nur das erste der Glieder im Universitäts-Organismus, welche diesem Ziele zuführen. Auch die übrigen Facultäten bieten dem akademischen Bürger reichliche Gelegenheit sich von dem Walten von Gesetz und Recht im Menschenleben und von dessen Zusammenhang mit den höchsten Ideen des Menschen zu überzeugen. Wer die Geschichte mit unbefangenen Auge überblickt, der wird nicht blos ein reiferes Urtheil über die Zustände der Gegenwart gewinnen und als befähigt erscheinen, Schlüsse für die Gestaltung der Zukunft daraus zu ziehen, sondern es wird ihm auch kein Zweifel bleiben, dass die Herrschaft der Gerechtigkeit die Grundbedingung des Gedeihens der Völker sei. Es wird sich ihm die tröstliche Gewissheit daraus ergeben, dass das Unrecht wenigstens von der Geschichte als dem höchsten menschlichen Tribunal als solches bezeichnet und verurtheilt werde, auch wenn sein Urheber sich formell der Verantwortung entzieht.

Die Philosophie, indem sie den Begriff des Rechtes und sohin auch den der Gerechtigkeit aus den höchsten Ideen des Menschen zu entwickeln sucht und ein ideales Recht konstruirt, verleiht der Achtung vor dem Rechte die höhere wissenschaftliche Weihe; sie führt zu der Erkenntniss der Gründe, aus welchen der Mensch das Recht für heilig zu halten und nach seinen Satzungen seine Handlungen einzurichten Ursache hat. — Soll ich noch andere Facultäten und andere an unseren Universitäten kultivirte Gebiete der Wissenschaft nennen, und Ihnen zeigen, wie sie sich zum Rechte und zur Gerechtigkeit stellen, und in wie weit sie dieser zur Förderung dienen? So nahe solche lägen, so muss ich es doch unterlassen, auf sie heute näher einzugehen, da es mir darum zu thun ist, Sie noch auf einige allgemeine Punkte aufmerksam zu machen, durch welche die Universität den Rechtssinn fördert.

Indem sich der akademische Bürger an der Universität Kenntnisse erwirbt, erweitert sich sein Gesichtskreis, und diess bewahrt ihn vor Einseitigkeit und Ungerechtigkeit. Forschen Sie den Quellen des Unrechts nach und Sie werden als solche nicht selten das Vorurtheil und die Unwissenheit entdecken. Indem die Universität diese bekämpft, fördert sie die Gerechtigkeit.

Einen ähnlichen Erfolg äussert naturgemäss das Zusammenleben und der persönliche Verkehr einer grossen Zahl gebildeter junger Männer verschieden in Bezug auf Nationalität, Geburtsstand und Confession, welche zudem in ihren Anlagen und Neigungen wieder von einander differiren, und sich entsprechend dieser Verschiedenheit für verschiedene Zweige des öffentlichen Dienstes in Staat, Gemeinde und Kirche vorbereiten wollen. Die aus einem solchen Verkehr entspringenden Bildungsmittel sind bloss unseren deutschen Universitäten eigen. Die sämmtlichen Angehörigen einer deutschen Hochschule wissen sich eins in ihrem Streben nach Wahrheit; sie wissen sich eins in dem Mittel, das sie diesem erhabenen Ziele näher bringen soll — in der Freiheit der Forschung. Lehrer und Schüler stehen auf demselben Boden der akademischen Freiheit. Weder eine einzelne Facultät noch eine einzelne Disciplin, noch ein einzelner akademischer Bürger geniesst in dieser Beziehung vor den übrigen einen Vorzug.

Wie für das Leben überhaupt, so ist auch für das Universitätsleben eine rechtliche Ordnung unentbehrlich, deren Zweck kein anderer sein kann, als jedem Universitäts-Angehörigen den Genuss der akademischen Freiheit zu sichern, und ihn in den Stand zu setzen, die Früchte derselben ungestört zu ernten. Das Mittel, um dazu zu gelangen, ist auch hier kein anderes, als den Missbrauch der Freiheit zu verhüten und die Grenzen zu bezeichnen, innerhalb deren die Freiheit berechtigt, über welche hinaus sie als Willkür und Unrecht erscheint.

So weit, aber nicht weiter soll die Staatsgewalt bei der Ordnung der Verhältnisse der Universität in diese eingreifen. Sie wird in ihrem eigenen Interesse jenes lange beliebte Bevormundungs- und Präventiv-System vermeiden, das dem Forschungsgebiete der Universität willkürliche Grenzen stecken will, um sie vor Abwegen zu bewahren! Man verkannte hiebei eben sowohl das Wesen und die Aufgabe der Universitäten, als den eigenen Vortheil der Auktorität. Aufgabe der Universität ist, Irrthümer als solche aufzuzeigen und der Wahrheit zum Siege zu verhelfen. Dieses Ziel wird sie nicht dadurch erreichen, dass sie gezwungen die Zweifel bei Seite liegen lässt, sondern nur dadurch, dass sie dieselben mit Aufgebot aller ihrer Kräfte zu lösen und aufzuklären bestrebt ist, denn

„Nur die Fülle führt zur Klarheit,

Und im Abgrunde wohnt die Wahrheit.“

Nur wenn der Staat die Universitäten im Genusse ihrer Freiheit schützt, und diese Freiheit auch dann achtet, wenn sie sich genöthigt sehen, mit den Waffen der Wissenschaft gegen ihn selber aufzutreten, wird er kampfgewübte und kampfbereite Vertheidiger an den Universitäten finden, falls er von irgend einer Seite Anfeindung und Widerstand erfahren sollte.

Von diesem Standpunkte aus betrachtet, werden sich Ihnen, meine akademischen Freunde, die Universitäts-Satzungen nicht als eine lästige Fessel darstellen, sondern als die unerlässliche Bedingung der Wirksamkeit der Universität und des Gedeihens Ihrer Studien an derselben, und ich darf die zuversichtliche Erwartung hier aussprechen, dass die akademischen Behörden nie genöthigt sein werden, von ihrer Befugniss Gebrauch zu machen, dass den Satzungen auch gegen den Willen eines Einzelnen Geltung verschafft werde. Ich darf hoffen, der Rechtssinn sei in Ihnen so lebendig, dass Sie die gewissenhafte Beobachtung der Universitäts-Satzungen als etwas selbstverständliches ansehen.

Die Universität wirkt durch ihr ganzes Wesen für die Erweckung und Befestigung des Rechtssinnes und der Gerechtigkeit, wenn Sie anders dasselbe richtig verstehen und diesem Verständniss ent-

sprechend handeln. Wer mit wahrem Ernste sich dem Studium und der Pflege der Wissenschaft widmet, sei es auch in ihrer Anwendung auf eine besondere Art von Objekten und Verhältnissen, und ein solches Studium mit wissenschaftlichem Geiste während seiner akademischen Jugendjahre fortsetzt, dessen Sinn wird gehoben und veredelt und er sträubt sich gegen alles, was gegen die Sittlichkeit oder das Recht verstösst. Wer redlich und unverdrossen nach Wahrheit forscht, der wird zwar sein Sehnen und Streben nie völlig befriedigt sehen; das Ziel bleibt ein unerreichtes und unerreichbares Ideal. Allein er wird strebend und ringend ein besserer und vollkommenerer Mensch, der sich dem Ideale nähert, und sich so von der Versuchung zur Unsittlichkeit und zum Unrecht immer weiter entfernt.

Zu dieser Festigung und Stählung des Charakters, welche das ächte wissenschaftliche Studium gewährt, muss jetzt während Ihrer akademischen Jahre der sichere Grund gelegt werden. Lassen Sie diese Frist ungenützt verstreichen, so laufen Sie Gefahr, während Ihres ganzen Lebens haltlos nach einem Leitstern zu suchen, der Ihnen den rechten Weg durch die vielfach verschlungenen Pfade des Lebens bezeichnet, und ich fürchte, Sie werden ihn nicht finden. Ihr Schiff entbehrt dann des Steuers, wodurch es in den Stand gesetzt würde, in den sicheren Hafen geführt zu werden; es kreuzt ziellos auf offener See.

Es hat freilich nicht an Stimmen gefehlt (und es fehlt vielleicht noch jetzt nicht an solchen), die da behaupten, das Wissen und die Wissenschaft untergrabe die Achtung vor dem Gesetze und vor der Auktorität des Staates. Ich will dahin gestellt sein lassen, ob Alle, welche eine derartige Behauptung ausgesprochen haben oder noch aussprechen, dieselbe im Ernst als ihre innere Ueberzeugung zu vertreten denken. Soviel aber steht fest, dass derjenige, welcher unbedingten und blinden Gehorsam für besser hält, als freiwillige, weil auf Achtung beruhende Befolgung der Gesetze, auf gleicher Linie mit dem steht, der uns glauben machen will, der Blinde, den ein Sehender an der Hand führt, gehe sicherer als wer sich seines gesunden Augenlichtes erfreut.

Was dagegen die Unwissenheit und der Mangel an Bildung für politische Folgen nach sich ziehe, darüber will ich eine unanfechtbare Auktorität sprechen lassen, für deren richtiges Urtheil ältere und neuere Erfahrungen sprechen dürften. Baco von Verulam äussert nämlich:

„Ignorantia homines contumaces, refractarios, seditiosos reddit. Quod ex historia clarissime patet, quando quidem tempora maxime indocta, inculta, barbara, tumultibus et seditionibus maxime obnoxia fuerint.“ —

Solcher Verkennung der Wissenschaft und ihrer Früchte sind Sie, meine akademischen Freunde, unzugänglich. Schon dadurch, dass Sie sich um das akademische Bürgerrecht zu bewerben befähigt sind und sich wirklich darum beworben haben, ist mir die Gewähr gegeben, dass Sie die Wissenschaft hoch halten und aufrichtig verehren. Ich kann Ihnen daher nur aus warmen Herzen und angelegentlichst zurufen:

Beginnen Sie mit der Frische und Begeisterung der Jugend Ihre akademischen Studien. Lassen Sie Ihren Eifer weder durch äussere Einflüsse noch durch Schwierigkeiten, welche Sie in den Gegenständen Ihres Studiums finden, erkalten oder ablenken — und der Segen davon wird nicht ausbleiben. Ihre akademische Studienzeit wird zu einer reichen Quelle der Befriedigung und des Glückes werden — zur Freude unseres Allergnädigsten Schirmherrn zum Heile und zum Ruhme für Sie, für unsere alma mater, und für unser theueres Vaterland.

